

# Weisung 201912007 vom 16.12.2019 – Rechengrößen und Sachbezugswerte 2020, Tabelle Erstattungsbeiträge Rehabilitanden, Gesetzesänderungen, Erstattung

**Laufende Nummer:** 201912007

**Geschäftszeichen:** GR 23 / QUB 5 – 75341 / 75028a / 75351 / 75024 / 75336 / 7291 / 6801.4 / 6901.4

**Gültig ab:** 16.12.2019

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

## Aufhebung von Regelungen

---

Die Rechengrößen der Sozialversicherung sowie die Sachbezugswerte für das Jahr 2020 werden bekanntgegeben. Die Tabelle der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden wurde um die Werte für 2020 ergänzt. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird zum 01.01.2020 um weitere 0,1 % auf 2,4 % gesenkt. Die Vorversicherungszeit bei der Antragspflichtversicherung beträgt ab 01.01.2020 nicht mehr 2 Jahre, sondern 30 Monate. Die FW § 28a wurde in einzelnen Passagen präzisiert. Der Zeitpunkt des Beginns der Verjährung bei Beitragserstattungen nach § 351 wurde neu geregelt.

## 1. Ausgangssituation

### 1.1 Rechengrößen, Sachbezugswerte und Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden

Die Rechengrößen der Sozialversicherung, die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft und die Erstattungsbeiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr neu festgelegt.

## **1.2 Qualifizierungschancengesetz und Beitragssatzverordnung**

Das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) und die Beitragssatzverordnung 2019 sehen u.a. die Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitragssatzes und die Erweiterung des Zeitrahmens bei der Antragspflichtversicherung vor.

## **1.3 Erstattung**

Aufgrund des Besprechungsergebnisses von GKV, DRV und BA vom 20.11.2019 waren Anpassungen in der Arbeitshilfe zur Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen erforderlich.

## **1.4 Redaktionelle Anpassungen FW**

Aufgrund neuer Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen GKV, DRV und BA sind redaktionelle Anpassungen in den FW § 24 und § 336 erforderlich.

## **2. Auftrag und Ziel**

### **2.1. Rechengrößen, Sachbezugswerte und Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden**


Mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung werden die Rechengrößen neu festgelegt. Sie werden der aktuellen Lohnentwicklung angepasst; sie werden angehoben.

Mit der Änderungsverordnung zur Sozialversicherungsentgeltverordnung werden die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft an die erwartete Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst; sie werden erhöht. Die Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung der Rehabilitanden für das Kalenderjahr 2020 sind für die Erstattung von Beiträgen an Maßnahmeträger zu berücksichtigen.

### **2.2 Gesetzesänderungen – Qualifizierungschancengesetz**

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung wurde bereits durch das Qualifizierungschancengesetz zum 01. Januar 2019 von 3,0 Prozent auf 2,6 Prozent gesenkt. Gleichzeitig wurde mit der Beitragssatzverordnung 2019 der Beitragssatz befristet bis Ende des Jahres 2022 um weitere 0,1 Prozentpunkte auf 2,5 Prozent gesenkt.

Durch erneute Änderung der Beitragssatzverordnung 2019 wird der Beitragssatz ab 01. Januar 2020 befristet bis zum Ende des Jahres 2022 um weitere 0,1 Prozentpunkte auf 2,4 % mittels Rechtsverordnung gesenkt.



Ab dem 01.01.2020 wird der Zeitrahmen zur Erfüllung der Vorversicherungszeit bei der Antragspflichtversicherung von 2 Jahren auf 30 Monate erweitert.

In der FW § 28a SGB III wurden im Rahmen der Überarbeitung Aussagen zur Entsendung und zum Antragseingang präzisiert.

### **2.3 Erstattung**

In der Beitragsbesprechung der Spitzenorganisationen GKV, DRV und BA am 20.11.2019 wurden neue Aussagen zum Verjährungsbeginn getroffen. Gehen der Antrag des Arbeitgebers und der Antrag des Arbeitnehmers nicht zeitgleich ein, ist für den Beginn der Verjährung der zeitlich zuerst eingehende Antrag maßgebend. Dieses Eingangsdatum gilt dann auch für den Verjährungsbeginn beim jeweils anderen.

### **2.4 Redaktionelle Anpassungen FW**

In den FW 24 und 336 wurden einzelne Links, die auf Besprechungsergebnisse hinweisen, aktualisiert.

## **3. Einzelaufträge**

Entfällt

## **4. Info**

Aufgrund der unter den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 aufgeführten Änderungen wurden folgende Dokumente aktualisiert und sind im Intranet zum 16.12.2019 bzw. zum 02.01.2020 abrufbar:

- FW 28a (ab 16.12.2019), Stand 16.12.2019 und das Hinweisblatt (ab 02.01.2020) zur Antragspflichtversicherung,
- FW 24 (ab 16.12.2019), Stand 16.12.2019 und FW 336 (ab 16.12.2019), Stand 16.12.2019
- Hinweisblatt (Stand 20.12.2018) für Haushaltshilfen (ab 02.01.2020),
- der Versicherungsschein (ab 02.01.2020) und Verfügung Versicherungsschein (ab 02.01.2020) und Verfügung Ablehnungsbescheid (ab 02.01.2020)
- die Tabelle der Erstattungsbeiträge (ab 16.12.2019) für die Sozialversicherung von Rehabilitanden,
- Anträge für die Antragspflichtversicherung (ab 02.01.2020)

- Arbeitshilfe Erstattung (ab 16.12.2019), Stand 16.12.2019

Die neuen Rechengrößen und Sachbezugswerte (ab 16.12.2019) werden im BA-Intranet veröffentlicht.

Die aktualisierten Gesprächsleitfäden/ Arbeitshilfen 1.304(Stand 02.01.2020) (EZ) und 3.304(Stand 02.01.2020) (SC) sowie FAQ Kundenportal werden zum 02.01.2020 im BA-Intranet veröffentlicht.

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift